

■ während Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft/Mutterschaft und Vorsorge oder Rehabilitationsleistungen nach dem Krankenversicherungsrecht, wenn die Leistung der LAK nicht ausgeschlossen ist (z. B. weil durch einen anderen Sozialversicherungsträger geleistet wird oder wenn die Leistungsansprüche gegen die LKK wegen Beitragsrückständen ruhen). Die Dauer ist während einer Arbeitsunfähigkeit bei ambulanter Behandlung auf vier Wochen beschränkt. In Ausnahmefällen besteht eine Verlängerungsmöglichkeit.

Bei Tod des Landwirts kann der hinterbliebene Ehegatte innerhalb von zwei Jahren nach dem Todestag bis zu zwölf Monate Betriebs- oder Haushaltshilfe erhalten, wenn er das Unternehmen als versicherungspflichtiger Landwirt weiterbewirtschaftet. Je nach Höhe des Einkommens ist in diesen Fällen eine Selbstbeteiligung an den Kosten einer Ersatzkraft zu leisten, die jedoch höchstens 50 v. H. der entstehenden Aufwendungen beträgt.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Von der LKK oder LAK wird grundsätzlich eine Ersatzkraft gestellt. Nur wenn keine Ersatzkraft gestellt werden kann oder ein Grund besteht, davon abzusehen (z. B. Sonderkulturen, mit deren Pflege die zur Verfügung stehenden Ersatzkräfte nicht vertraut sind oder wenn nur ein stundenweiser Einsatz erforderlich ist), können die Kosten für eine selbst beschaffte betriebsfremde Ersatzkraft erstattet werden.

Die LBG kann eine Ersatzkraft stellen oder die Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe erstat-

ten – beide Leistungsformen sind gleichrangig. Die Entscheidung, in welcher Form die Leistung gewährt wird, trifft die LBG unter sachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei können auch begründete Wünsche berücksichtigt werden, es besteht jedoch kein Wahlrecht. Wenn alle Voraussetzungen für die Gestellung einer Ersatzkraft oder eine Kostenerstattung erfüllt sind, diese Leistung aber nicht in Anspruch genommen wird, kann die LBG ausnahmsweise auf Antrag Verletztengeld zahlen.

Bei den gestellten Ersatzkräften kann es sich um Beschäftigte der LSV oder um Ersatzkräfte anderer Stellen (z. B. Maschinenring, Betriebshilfedienst) handeln. Für die Kostenerstattung selbst beschaffter Ersatzkräfte gelten Höchstbeträge. Für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad werden Einsatzkosten nicht erstattet, jedoch können nachgewiesene Fahrkosten und Verdienstausschlag (wenn für den Einsatz unbezahlter Urlaub genommen wird) in begrenztem Umfang erstattet werden.

Zuständigkeit

LKK, LBG und LAK haben eine Gemeinsame Einsatzstelle, die die Betriebs- oder Haushaltshilfe abwickelt. Diese klärt auch, wer die Kosten für die Betriebs- oder Haushaltshilfe übernimmt.

Antragstellung

Anträge auf Betriebs- und Haushaltshilfe müssen vor Einsatzbeginn gestellt werden. Es genügt, wenn der Antrag zunächst formlos vorab gestellt wird, z. B. telefonisch oder per Telefax. In diesem Fall müssen die notwendigen Unterlagen – Formularantrag, ggf. ärztliche Bescheinigung (z. B. bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft/Entbindung) – innerhalb von 14 Tagen nach Einsatzbeginn bei der Gemeinsamen Einsatzstelle vorliegen. Bei verspätetem Antrag entstehen Nachteile. So werden z. B. Kosten für den Einsatz einer Ersatzkraft vor der (ggf. formlosen) Antragstellung nicht und – falls die vorgenannte 14-Tage-Frist versäumt wird – erst ab Eingang der notwendigen Unterlagen erstattet. Schützen Sie sich davor durch zügige Mitwirkung!

Dieses Faltblatt kann nur einen Überblick zur Betriebs- und Haushaltshilfe geben. Wenn Sie Fragen haben, sind wir Ihnen gern behilflich.



Landwirtschaftliche Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg

Schulstraße 29
24143 Kiel
Telefon 0431 7024-0
Fax 0431 7024-6120
E-Mail post@kiel.lsv.de

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Im Haspelfelde 24
30173 Hannover
Telefon 0511 8073-0
Fax 0511 8073-498
E-Mail info@nb.lsv.de

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen

Hoher Heckenweg 76-80
48147 Münster
Telefon 0251 2320-0
Fax 0251 2320-554
E-Mail mailbox@nrw.lsv.de

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57
64289 Darmstadt
Telefon 06151 702-0
Fax 06151 702-1260
E-Mail info.da@hrs.lsv.de

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Franken und Oberbayern

Dammwäldchen 4
95444 Bayreuth
Telefon 0921 603-0
Fax 0921 603-386
E-Mail kontakt@fob.lsv.de

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Dr.-Georg-Heim-Allee 1
84036 Landshut
Telefon 0871 696-0
Fax 0871 696-488
E-Mail lsv@landshut.lsv.de

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Baden-Württemberg

Vogelrainstraße 25
70199 Stuttgart
Telefon 0711 966-0
Fax 0711 966-2140
E-Mail post@bw.lsv.de

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland

OT Hönow
Hoppegartener Straße 100
15366 Hoppegarten
Telefon 03342 36-0
Fax 03342 36-1230
E-Mail mail@mod.lsv.de

Sozialversicherung für den Gartenbau

Frankfurter Straße 126
34121 Kassel
Telefon 0561 928-0
Fax 0561 928-2486
E-Mail info@gartenbau.lsv.de



Betriebs- und
Haushaltshilfe

Herausgeber:
Spitzenverband der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70/72
34131 Kassel
www.lsv.de

Aufgabe der Betriebs- und Haushaltshilfe

Betriebs- und Haushaltshilfe ist in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) eine der wichtigsten Sozialleistungen. Für landwirtschaftliche Unternehmer ist es unerlässlich, dass bei ihrem Ausfall das Unternehmen weiterläuft. Mit der Stellung einer Ersatzkraft (Betriebshilfe) oder der Kostenübernahme für eine selbst beschaffte Ersatzkraft wird, soweit möglich, die Weiterführung des landwirtschaftlichen Unternehmens und damit die Erhaltung der Einkommensgrundlage sichergestellt. Wenn der Haushalt so eng mit dem Betrieb verknüpft ist, dass er dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dient, kann auch Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes erbracht werden (betriebsbezogene Haushaltshilfe).

Die landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) und die landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) erbringen je nach Zuständigkeit Betriebs- und Haushaltshilfe.

Wer kann Betriebs- und Haushaltshilfe erhalten?

Betriebshilfe oder betriebsbezogene Haushaltshilfe können erbracht werden, wenn die Hilfe zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens bzw. des landwirtschaftlichen Haushalts erforderlich ist und keine Arbeitnehmer oder mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden. Das Unternehmen muss grundsätzlich die Mindestgröße im Sinne der Alterssicherung der Landwirte (AdL) erreichen bzw. der landwirtschaftliche Unternehmer muss bei der LKK pflichtversichert sein. Die Satzung der LKK oder LBG kann vorsehen, dass auch Unternehmen, in denen mehr als ein Arbeitnehmer oder mitarbeitender Familienangehöriger ständig beschäftigt werden, Betriebshilfe oder betriebsbezogene Haushaltshilfe erhalten, wenn ohne den Einsatz einer Ersatzkraft die Aufrechterhaltung des Unternehmens oder des landwirtschaftlichen Haushalts nicht sichergestellt ist. Die Satzung der LBG kann die Betriebshilfe außerdem auf Unternehmen erstrecken, die die Mindestgröße im Sinne der AdL nicht erreichen, soweit die Weiterführung des Unternehmens ohne den Einsatz einer Betriebshilfe nicht sichergestellt ist.

Wenn kein landwirtschaftlicher Haushalt besteht, kommt betriebsbezogene Haushaltshilfe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen familienbezogene Haushaltshilfe erbracht werden.

Für Tätigkeiten in selbständigen – nicht landwirtschaftlichen - Unternehmensteilen (Nebenunternehmen) kann keine Betriebs- oder Haushaltshilfe übernommen werden.

Personenkreis – Einsatzgründe – Leistungsdauer

Betriebs- und Haushaltshilfe von der LKK

Die LKK erbringt Betriebs- oder Haushaltshilfe bei Ausfall

- des versicherten landwirtschaftlichen Unternehmers,
- des versicherten mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder
- des versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen, sofern er die Aufgaben des landwirtschaftlichen Unternehmers, des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Unternehmers ständig wahrnimmt.

Betriebs- oder Haushaltshilfe kommt in Betracht:

- während einer von der LKK übernommenen Krankenhausbehandlung, einer ambulanten oder stationären Vorsorge oder Rehabilitationsleistung für längstens drei Monate. Die Satzung der LKK kann vorsehen, dass Betriebs- oder Haushaltshilfe bei Krankenhausbehandlung oder stationärer Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung auch darüber hinaus erbracht wird, wenn besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern.
- bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in der Regel bis zur Dauer von vier Wochen. Bei besonderen Verhältnissen im Unternehmen kann die Leistungsdauer verlängert werden.
- während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von acht, bei Mehrlings- oder Frühgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. Bis zum Beginn von sechs Wochen

vor der voraussichtlichen Entbindung ist weitere Voraussetzung, dass Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Die LKK erbringt außerdem Haushaltshilfe für sonstige Versicherte (z. B. freiwillig Versicherte oder Rentner), wenn z. B. wegen eines Krankenhausaufenthaltes die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und im Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes Kind lebt. Ferner wird Haushaltshilfe erbracht, wenn wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Die Satzung der LKK kann Haushaltshilfe in weiteren Fällen vorsehen. In bestimmten Fällen ist für jeden Tag der Inanspruchnahme eine Zuzahlung an die LKK zu entrichten. Eine Befreiung von der Zuzahlungsverpflichtung kommt nur bei Überschreiten der persönlichen Belastungsgrenze in Betracht.

Betriebs- und Haushaltshilfe von der LBG

Die LBG erbringt bei stationärer Behandlung aufgrund eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit für den

- landwirtschaftlichen Unternehmer Betriebs- und Haushaltshilfe,
- im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner Haushaltshilfe.

Betriebs- oder Haushaltshilfe wird für längstens drei Monate erbracht.



Darüber hinaus kann die Satzung der LBG insbesondere bestimmen, dass

- Betriebshilfe an den mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner eines landwirtschaftlichen Unternehmers erbracht wird,
- Betriebs- oder Haushaltshilfe an den landwirtschaftlichen Unternehmer, seinen Ehegatten oder Lebenspartner bei Arbeitsunfähigkeit erbracht wird,
- Betriebs- oder Haushaltshilfe bei stationärer Behandlung länger als drei Monate erbracht wird, wenn besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern.

Für jeden Tag der Leistungsgewährung (= Einsatztag) ist unabhängig von der Höhe der entstehenden Kosten eine Selbstbeteiligung an die LBG zu entrichten. Neben Betriebs- oder Haushaltshilfe besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Verletztengeld.

Betriebs- und Haushaltshilfe von der LAK

Die LAK kann Betriebs- oder Haushaltshilfe nur erbringen, wenn – je nach Leistungsart – in dem Unternehmen oder im Haushalt keine Arbeitnehmer oder mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden. Die LAK erbringt Betriebs- oder Haushaltshilfe bei Ausfall des

- landwirtschaftlichen Unternehmers oder
- seines versicherten mitarbeitenden Ehegatten.

Betriebs- oder Haushaltshilfe (ohne Selbstbeteiligung) kommt in Betracht

- als ergänzende Leistung zu einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme, einer Nach- und Festigungskur oder einer Kinderheilbehandlung (auch für Nebenerwerbslandwirte, wenn ein anderer Kostenträger als die LAK eine Rehabilitationsmaßnahme durchführt) für längstens drei Monate (in Ausnahmefällen besteht eine Verlängerungsmöglichkeit) und zusätzlich für eine begrenzte Zeit bei sich anschließender ärztlich verordneter Schonungszeit;